

ZH_OBERGERICHT VB120008 vom 24. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB120008

FR: ZH_OBERGERICHT VB120008 du 24 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT VB120008 del 24 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Friedensrichteramtes C._____ vom 21. März 2012 wurde der damalige Beklagte und heutige Beschwerdeführer A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) verpflichtet, der Stadt Zürich, vertreten durch B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin), für die 3. Schwarzfahrt auf der Tramlinie 14 vom 6. Juli 2010 einen Betrag von insgesamt Fr. 428.- zu bezahlen (act. 3/2/7). Am 30. April 2012 stellte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Zürich ein Ablehnungsbegehren gegen Friedensrichter D._____ (act. 3/1), auf welches dieses mit Beschluss vom 10. Mai 2012 nicht eintrat (act. 2/1).

E. 2

Der Gesuchsgegner, die B._____, sei zu verpflichten, seine Forderungen gegen den Beschwerdeführer aufzuheben und die zweifache Betreuung gegen ihn zu löschen.

E. 2.1

Die Beschwerde an die Verwaltungskommission richtet sich gegen einen Zirkulationsbeschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Mai 2012, worin dieses auf ein Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers gegen den Friedensrichter D._____ im Verfahren GV.2012.00110/SB.2012.00114 mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eingetreten ist (act. 2/1). Gemäss § 80 lit. b i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. auch Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2012, § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Beschwerde nur zuständig, soweit es sich um eine Aufsichtsanzeige handelt. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt auf entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Beschwerde) oder eine tatsächlich oder vermeintlich unrechtmässige oder unzweckmässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Beschwerde). Dabei verpflichtet eine Anzeige die Aufsichtsbehörde nicht zum Eingreifen bzw. zur Anhandnahme eines Verfahrens.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und seinem Ersuchen, wonach Friedensrichter D._____ in den

- 4 - Ausstand zu treten habe, stattzugeben (act. 1 Antrag 1, mit Verweis auf act. 2/2). Der Entscheid der Vorinstanz betreffend Ausstandsgesuch erging unter dem schweizerischen

Prozessrecht. Gemäss Art. 50 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 48 GOG wäre dagegen Beschwerde an die Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Zürich zu erheben gewesen. Die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz ist insoweit fehlerhaft (act. 2/1), woraus dem Beschwerdeführer jedoch kein Rechtsnachteil erwachsen darf. Es ist daher im Folgenden über den Antrag des Beschwerdeführers zu entscheiden. Die Visitationskommission des Bezirksgerichts Zürich erklärte sich aufgrund des bereits erfolgten Abschlusses des erstinstanzlichen Verfahrens als zur Behandlung des Gesuchs unzuständig; zutreffend hielt sie fest, dass der Ausstandsgrund mit dem entsprechenden Rechtsmittel gegen den Entscheid anzufechten sei, soweit er nach der Entscheidung, aber während der laufenden Rechtsmittelfrist entdeckt werde (act. 2/1 S. 3; vgl. Wullschleger in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 51 N 10). Dementsprechend hätte der Beschwerdeführer seine Anliegen mittels Beschwerde bzw. Revision vorbringen müssen (vgl. act. 2/1 Ziff. 3, ZR 101 [2002] Nr. 98; BSK ZPO-Weber, Art. 51 N 7). Der Entscheid der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden.

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus den Ausstand der am Entscheid vom 10. Mai 2012 mitwirkenden Richter des Bezirksgerichts Zürich beantragt (act. 1 S. 1), so fehlt es an der Zuständigkeit der Verwaltungskommission zur Behandlung des Gesuchs. Gemäss dem Kreisschreiben des Obergerichts an die Kammern des Obergerichts, das Handelsgericht und an die Bezirksgerichte im Zusammenhang mit der Anwendung der ZPO, StPO und des GOG vom 6. Oktober 2010 sind neurechtliche Ablehnungsbegehren gegen Mitglieder der Bezirksgerichte entgegen § 127 lit. d OG beim betreffenden Bezirksgericht einzureichen. Der Entscheid der Abgelehnten datiert vom 10. Mai 2012 und unterliegt dem schweizerischen Prozessrecht, wes-

- 5 - halb das Ablehnungsgesuch beim Bezirksgericht selbst hätte gestellt werden müssen.

E. 2.4

Im Weiteren fehlt es auch an der Zuständigkeit der Verwaltungskommission, die Beschwerdegegnerin im Schlichtungsverfahren zu verpflichten, ihre Forderungen gegenüber dem Beschwerdeführer aufzuheben bzw. die Betreibungen des Beschwerdeführers zu löschen (Antrag 2). 3. Abschliessend ist festzuhalten, dass die Begehren des Beschwerdeführers abzuweisen sind, soweit darauf eingetreten werden kann. III.

E. 3

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, eine Entschädigungssumme in Höhe von CHF 800.00 an den Beschwerdeführer zu leisten, für bereits entstandene Spesen und Unkosten.

E. 4

Dem Beschwerdeführer als Antragssteller sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. 3. In Anwendung von § 83 Abs. 2 GOG kann auf das Einholen einer Vernehmung verzichtet werden.

- 3 - II. 1. Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche die bis anhin gültigen kantonalen Zivilprozessordnungen ablöst. Nach Art. 405 Abs. 1 ZPO gilt für Rechtsmittel das Recht, das bei der Eröffnung des anzufechtenden Entscheides in Kraft ist. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich datiert

vom 10. Mai 2012, weshalb vorliegend die Schweizerische Zivilprozessordnung sowie das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) massgebend sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.